



kom:pass:us



kom:pass:us

Gesetzgeberische Neuerungen im Kindes- und Erwachsenenschutz und deren Bedeutung für die Praxis

Linus Cantieni

Luzerner Tagung zum Kindes- und Erwachsenenschutz
27. Mai 2021

2

••• Überblick geltende Neuerungen

Jüngst in Kraft gesetzte Neuerungen:

- Revision Kindesunterhaltsrecht (1.1.2017)
- Revision Adoptionsrecht (1.1.2018)
- Revision Melde-/Mitwirkungsvorschriften (1.1.2019)
- Revision Art. 400 Abs. 2 ZGB (1.1.2019)

3

••• Überblick anstehende/geplante Neuerungen

- Totalrevision VBVV
- Auskunftsverordnung zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes
- Neufassung Mitteilungspflicht (Art. 449c ZGB)
- Inkassohilfverordnung (InkHV)
- Änderung Geschlecht im Personenstandsregister (Art. 30b ZGB)
- Revision Art. 420 ZGB
- Revision Art. 105 Ziff. 6 ZGB (Minderjährigenheiraten)

4



Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

-

Totalrevision

5

••• Ausgangslage

- 1.1.2013: Inkrafttreten heutige VBVV
- Umfrage KOKES über Umsetzung der VBVV bei kantonalen Aufsichtsbehörden
- Ausformulierter Vorschlag für Totalrevision gemeinsam von KOKES und SwissBanking
- Stand der Gesetzgebungsprozesses

6

••• Ziele der Revision

1. Präzisierungen für die Praxis
2. notwendige Anpassungen aufgrund veränderter Umstände
3. punktuell materielle und redaktionelle Anpassungen/Verbesserungen

7

••• Vorentwurf (I)

- ∴ Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 8 VE-VBVV, heute Art. 6)
 - Erweiterung der Anlagen, die als konservativ und allgemein als sicher gelten
 - im Grundsatz abschliessende Aufzählung; Ausnahmen möglich (Art. 10 Abs. 3 VE-VBVV)
 - keine Bewilligung der KESB (mehr) notwendig, da ordentliche Verwaltungshandlung
- ∴ Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 9 VE-VBVV, heute Art. 7)
 - Erweiterung der zulässigen Anlagen
 - gute Bonität für sämtliche Anlagen vorausgesetzt
 - KESB entscheidet, ob Bewilligung nötig (vgl. Art. 11. Abs. 3 VE-VBVV)
 - «Obergrenzen» gelten bezogen auf das Gesamtvermögen

8

••• Vorentwurf (II)

- Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten sowie Vermögensverwaltungsverträge (Art. 11 VE-VBVV, heute Art. 9)
 - keine vorgängige Genehmigung von Verträgen durch die KESB mehr notwendig
 - Vornahme einer Vermögensausscheidung durch die KESB notwendig
- Ferner:
 - Bisherige Standardverträge sollen auch nach Erlass der revidierten VBVV weiterhin eingesetzt werden können.
 - Mit Inkrafttreten der revidierten VBVV sollen die neuen Bestimmungen sofort verbindlich werden.
 - Anlagen, die im Widerspruch zur revidierten VBVV stehen, müssen so rasch wie möglich, spätestens innert zwei Jahren, umgewandelt werden.

9

Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes

10

••• Ausgangslage

- Auftrag von Parlament an Bundesrat (nArt. 451 Abs. 2 ZGB):
«Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes verlangen. Der Bundesrat sorgt dafür, dass die entsprechenden Auskünfte einfach, rasch und einheitlich erteilt werden. Er erlässt dafür eine Verordnung.»
- Ziele:
 - Schutz des Geschäftsverkehrs (Kenntnis potentieller Vertragsparteien über die Handlungsfähigkeit einer Person)
 - schweizweit einheitliche Praxis
- Stand der Gesetzgebungsprozesses

11

••• Vorentwurf (I)

- Auskünfte über Massnahmen des Erwachsenenschutzes und Vorsorgeauftrag
- Auskunftserteilerin: nur KESB
- Unterscheidung zwischen Gesuch um Auskunft über eigene Person (Art. 4 und 7) und über Drittperson (Art. 5 und 8)
 - (nur) Dritte müssen ihr Interesse glaubhaft machen, d.h. Rechtsgeschäft umschreiben
- Form des Gesuchs (Art. 3):
schriftlich, elektronisch oder mündlich (aber nicht telefonisch)

12

••• Vorentwurf (II)

- Auskunft nur, wenn Entscheid vollstreckbar *und* die Einschränkung der Handlungsfähigkeit das Rechtsgeschäft einschränken könnte (Art. 6)
- Wenn eine Massnahme mit Einschränkung besteht: KESB verweist an Beistand oder Beiständin bzw. an vorsorgebeauftragte Person (Art. 7 und 8)
- KESB teilt schriftlich Auskunft innerhalb von 2 Arbeitstagen mit und verlangt dafür CHF 10.00 plus Portokosten

13

••• kom:pass:us

Art. 449c ZGB – Neufassung Mitteilungspflicht

14

• • • Neufassung

- ⌘ KESB soll – zusätzlich zu den Zivilstandsämtern – ausgewählte Behörden über ausgewählte Massnahmeentscheide orientieren
- ⌘ Mitteilungspflicht ist abzugrenzen von:
 - Auskunftspflicht (Art. 451 Abs. 2 ZGB)
 - Informationsrecht Beiständin/Beistand gegenüber Dritten (Art. 413 Abs. 3 ZGB)
- ⌘ Ziel:
 - Rechtssicherheit
 - reibungslose Abwicklung der Amtsgeschäfte der betroffenen Behörden
- ⌘ Stand der Gesetzgebungsprozesses

15



Art. 449c ZGB

- Zivilstandsamt
 - dauernd urteilsunfähig, umfassende Beistandschaft
 - dauernd urteilsunfähig, Vorsorgeauftrag

nArt. 449c ZGB

- Zivilstandsamt
 - umfassende Beistandschaft
 - Zustimmung des gesetzl. Vertreters notwendig nach ZGB 260 II
 - dauernd urteilsunfähig, Vorsorgeauftrag
- Wohnsitzgemeinde
 - Beistandschaft
 - dauernd urteilsunfähig, Vorsorgeauftrag
- Betreibungsamt
 - Vormundschaft oder Beistandschaft nach ZGB 325 (Minderjährige)
 - Beistandschaft mit Vermögensverwaltung oder Einschränkung/Entzug Handlungsfähigkeit (Volljährige)
 - dauernd urteilsunfähig, Vorsorgeauftrag
- Behörde zur Ausstellung des Ausweises
 - Vormundschaft oder Einschränkung elterliche Sorge betr. Pass (Minderjährige)
 - Beistandschaft mit Einschränkung Handlungsfähigkeit betr. Pass (Volljährige)
- Grundbuchamt
 - Beistandschaft mit Einschränkung bzw. Entzug betr. Verfügungsfähigkeit über ein Grundstück

16

Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltspflichten (InkHV)

17

••• Verordnung über die Inkassohilfe

- Ausgangslage: Art. 290 ZGB (und 131 ZGB)
- Ziele:
 - schweizweite Gleichbehandlung der Unterhaltsberechtigten
 - klare Rechtssituation (auch für Fachstellen)
- Abgrenzung zur Alimentenbevorschussung
- Zentrale Elemente:
 - Handeln nur auf Gesuch
 - Mindestkatalog von Leistungen, die jede Fachstelle bieten muss
 - Meldung an/von Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung
 - Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Inkassohilfe
- Inkraftsetzung der Inkassohilfeverordnung am 1.1.22

18

Änderung Geschlecht im Personenstandsregister (Art. 30b ZGB)

••• Änderung Geschlecht im Personenstandsregister

- Erklärung gegenüber dem Zivilstandsamt ohne vorgängige medizinische Untersuchungen oder andere Voraussetzungen
- Erklärung hat keine Auswirkungen auf die familienrechtlichen Verhältnisse (und kann jederzeit rückgängig gemacht werden)
- Zustimmung der gesetzlichen Vertretung, wenn:
 1. Person 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat
 2. Person umfassend verbeiständet
 3. die KESB dies angeordnet hat



Geplante Vernehmlassungen

21

••• Revision ZGB - Minderjährigenheiraten

- Heute: Eheungültigkeitsgrund, wenn einer der Ehegatten minderjährig ist, es sei denn, die Weiterführung der Ehe entspricht den überwiegenden Interessen dieses Ehegatten (Art. 105 Abs. 6 ZGB).
- Heute: Ungültigerklärung nach Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr möglich, ausser es handelte sich um eine Zwangsheirat
- Anpassung: Verlängerung der Klagefrist um 7 Jahre

→ Eröffnung Vernehmlassung im Sommer 2021 geplant

22

••• Revision Art. 420 ZGB

••• 2 parlamentarische Initiativen aus dem Jahr 2016 (NR Vogler)

••• Forderungen:

- Paradigmenwechsel, d.h. periodische Berichtserstattung und Rechnungsablage, Inventar und Zustimmungsgeschäfte nur noch ausnahmsweise
- Erweiterung Kreis von Personen, die von diesen Pflichten befreit werden können (keine abschliessende Regelung)

→ Eröffnung Vernehmlassung im Herbst 2021 geplant

23



Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!





kom:pass:us

kompassus ag Josefstrasse 59 8005 Zürich
043 499 20 90 www.kompassus.ch info@kompassus.ch